

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 12. Dezember 2022

Konsultori BD GmbH

(im Folgenden „Unternehmensberatung Konsultori“)

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber dem Auftragnehmer (Konsultori BD GmbH) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende und ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Konsultori BD GmbH) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Für Beratungsaufträge, die gesonderten Förderbedingungen unterliegen, gelten die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Konsultori BD GmbH) ergänzend immer. Wenn für einen Beratungsauftrag die Anzahl der geförderten Beratungsstunden bereits erschöpft ist, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Auftraggebers gilt erst mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers (Konsultori BD GmbH) als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

2.3 Der Auftragnehmer (Konsultori BD GmbH) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung der Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen den beauftragten Dritten und dem Auftraggeber.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Dritten einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

2.5 Zu den typischen Beratungsleistungen zählen auch Telefonate und Emailverkehr, die über die reine Terminvereinbarung hinausgehen, sowie Moderationen, Workshops, Schulungen und Seminare. Leistungszeiten ohne Kontakt mit dem Auftraggeber wie beispielsweise Vor- und Nachbearbeitungs-

Recherchetätigkeiten und Gutachtenserstellung zählen ebenfalls zu den Zeiten der Erbringung von Beratungsleistungen.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Sitz oder seinen Büroräumlichkeiten ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungsleistungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer für sämtliche Schäden aus der Verletzung der Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht gemäß diesem Punkt 3 schad- und klaglos.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung ist der Auftragnehmer nicht zur Berichterstattung verpflichtet.

5.2 Bei vertraglicher Vereinbarung zur Berichterstattung erhält der Auftraggeber den Schlussbericht innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und sein Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Business Pläne und Unternehmensbewertungen, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte offenzulegen oder zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt allenfalls neu entwickelte Methoden / Technologien bei anderen Kunden einzusetzen.

6.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Schadenersatz oder Honorar.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und lediglich verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben (Verbesserung). Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen. Darüber hinausgehende Ansprüche aus dem Titel Gewährleistung bestehen nicht.

7.2 Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer erlischt jedenfalls sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7.3. Der Auftraggeber hat allfällige Mängel der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu rügen.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet, soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens oder bei Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Honorar, das für den jeweiligen Beratungsvertrag vereinbart wurde, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Beratungsvertrages gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Beratungsvertrages verlängert diese Fristen nicht, sondern diese Fristen beginnen für die Beratungsleistungen, die aufgrund des verlängerten Beratungsvertrages erbracht werden, neu zu laufen..

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese

vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

10.1 Die Verrechnung von Beratungsleistungen erfolgt über eine Stundenabrechnung auf Basis von Stundenaufzeichnungen, wobei als kleinste Einheit 15 Minuten verrechnet werden. Im Zweifel gelten die Stundenaufzeichnungen der Unternehmensberatung Konsultori als Basis für die Verrechnung der Beratungsleistungen.

Wird die Leistungsverrechnung über eine Pauschale vereinbart, ist die Unternehmensberatung Konsultori nicht verpflichtet, Stundenaufzeichnungen bei Rechnungslegung vorzulegen.

10.2 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die Unternehmensberatung Konsultori ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der Unternehmensberatung Konsultori. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung über die Honorarhöhe gilt ein angemessenes Honorar als geschuldet. Die Unternehmensberatung Konsultori ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch die Unternehmensberatung Konsultori fällig.

10.3 Die Unternehmensberatung Konsultori wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten und Ähnliches sind gegen Rechnungslegung der Unternehmensberatung Konsultori vom Auftraggeber zusätzlich zum Honorar zu ersetzen.

10.5 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Unternehmensberatung Konsultori, so behält die Unternehmensberatung Konsultori den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die Unternehmensberatung Konsultori bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.6 Vereinbarte Termine werden jedenfalls verrechnet, außer die schriftliche Absage (einschließlich per Email) langt mindestens 48 Stunden vor ihrem Beginn bei der Unternehmensberatung Konsultori ein.

10.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Unternehmensberatung Konsultori von ihrer Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt und es kommt Punkt 10.5 zur Anwendung.

10.8 Für Mahnungen im Falle des Zahlungsverzuges seitens des Auftraggebers werden €10,00 pro Mahnung verrechnet. Die Unternehmensberatung Konsultori ist berechtigt, Mahnklagen auch ohne vorherige Mahnung gerichtlich einzubringen. In jedem Fall werden gesetzliche Verzugszinsen verrechnet.

10.9. Der Auftraggeber darf mit eigenen Forderungen gegen gegen Forderungen des Auftragnehmers nur aufrechnen, wenn seine eigenen Forderungen gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind

10.10. Sollten Verträge abgeschlossen werden, die länger als 12 Monate Gültigkeit haben bzw. sich auf einen Zeitraum grösser 12 Monate verlängern, steht es dem Auftragnehmer frei die Honorarsätze um die offizielle Inflation zu erhöhen (<https://wko.at/statistik/indizes/PreiKoOester.pdf>). Referenz ist der VPI im Monat des Vertragsabschlusses und der der VPI zum jeweiligen Monat.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Die Unternehmensberatung Konsultori ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Unternehmensberatung Konsultori ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Der Beratungsvertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Beratungsvertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn eine Vertragspartei in Zahlungsverzug gerät oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren der Unternehmensberatung Konsultori weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Unternehmensberatung Konsultori eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Unternehmens-beraters) zuständig.

13.4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.